LAND BRANDENBURG

ALKIS®-Richtlinien Brandenburg

Anlage 3

Datenoptimierung

Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Aktenzeichen 13-563-25

vom 23. März 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Ziel 4
2 Datenoptimierung 4
2.1 Buchfläche Null 4
2.2 Prüfung und ggf. Korrektur von Geometrien an den Kreisgrenzen 4
2.3 Erfassung der strittigen Grenze 4
2.4 Kontrolle von mehreren Lagebezeichnungen für ein Flurstück 4
2.5 Zusammenfassung der Objekte *AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht* 5
2.6 Indirekte Abmarkung 5
2.7 Erfassung der dauerhaften Vertreter 5
2.8 Geometrische Optimierung der Nutzungsarten, Bodenschätzung oder Klassifizierung 5
2.9 Aufnahme- und Sicherungspunkte 5

1 Anlass und Ziel

Aus verschiedenen Gründen konnten in bestimmten Fällen; z. B. bei der Migration der ALB- und ALK-Daten nach ALKIS®; keine vollständig norm- oder vorschriftenkonformen Datenstrukturen in ALKIS® aufgebaut werden.

Durch die bis Ende 2016 betriebene systematische Nachmigration konnten bereits eine Vielzahl von nicht norm- oder vorschriftenkonforme Datenstrukturen bereinigt werden.

Ziel der Datenoptimierung insbesondere der Sachverhalte nach Nummer zwei ist es zukünftig, nicht vollständig norm- oder vorschriftenkonformen Datenstrukturen, anlassbezogen (z. B. im Zusammenhang mit der Fortführung von ALKIS®) zu beseitigen und die Konformität der Daten somit weiter zu verbessern.

2 Datenoptimierung

2.1 Buchfläche Null

Bei Flurstücken mit der geometrischen Fläche kleiner 0,5 m², bei denen in der N-Zeile des ALB keine vorgabenkonforme Angabe zur Buchfläche nachgewiesen wurde, konnte die entsprechende Angabe nicht korrekt migriert werden. Es wurde stattdessen 0 m² als Buchfläche migriert.

Die korrekte Buchfläche ist zu erfassen. Auf die entsprechende Regelung in den ALKIS®-Richtlinien wird hingewiesen. Die LGB hat den Katasterbehörden eine entsprechende Auswertung bereitgestellt.

2.2 Prüfung und ggf. Korrektur von Geometrien an den Kreisgrenzen

Die Kreisgrenzen sind hinsichtlich der Objektarten Tatsächliche Nutzung, Bodenschätzung und Klassifizierung der Straßen- und Gewässerflächen auf Flächenüberlagerungen, Lücken in der Flächendeckung sowie Minimalflächen zu überprüfen und zu korrigieren.

2.3 Erfassung der strittigen Grenze

Der Sachverhalt der strittigen Grenze ist in ALKIS® zu erfassen. Dazu ist bei der entsprechenden Flurstücksgrenze das Objekt *AX_BesondereFlurstuecksgrenze*, mit artDerFlurstuecksgrenze = 1000 (strittige Grenze) zu belegen. Die LGB hat den Katasterbehörden eine Liste der im ALB als betroffen gekennzeichneten Flurstücke bereitgestellt.

2.4 Kontrolle von mehreren Lagebezeichnungen für ein Flurstück

Die Migration der Lagebezeichnungen erfolgte sowohl aus dem ALB als auch der ALK. Daraus haben sich zu einem Flurstück gelegentlich Mehrfachbelegungen ergeben, die nicht vollständig korrekt sind. Zum Beispiel wurden die Lagebezeichnungen eines Flurstücks „Im Grund 3“ aus dem ALB und zusätzlich „Im Grund“ aus dem Objekt „Name der Straße“ der ALK zu einem Flurstück gebildet.

Die LGB hat den Katasterbehörden Auswertelisten mit Angabe der Lagebezeichnungen der Flurstücke mit mehr als einer Lagebezeichnung zur Verfügung gestellt.

2.5 Zusammenfassung der Objekte *AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht*

Die Objekte der Objektart *AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht* wurden bei der Migration flurbezogen erzeugt.

Objekte, die ein Verfahren bilden, sind räumlich zu einem Objekt zusammenzufassen, sofern dadurch keine Objekte entstehen, die durch ihre große Fläche die wirtschaftliche Bearbeitung von Fortführungen behindern.

2.6 Indirekte Abmarkung

Für die Kennzeichnung einer indirekten Abmarkung ist die Relation „zeigtAuf“ bei *AX_Grenzpunkt* zu erfassen. Diese Beziehung konnte nicht automatisiert aus den entsprechenden ALK-Daten (Vermarkungsart „Ohne Marke, indirekte Vermarkung ist vorhanden“) abgeleitet werden.

Diese Relation wird bei dem Objekt *AX_Grenzpunkt* belegt, der den Punktort *AX_PunktortAU* besitzt. Die Relation zeigt auf den Grenzpunkt, der in der Flurstücksgrenze liegt und einen entsprechenden Punktort *AX_PunktortTA* besitzt.

Die Datenoptimierung für die „indirekte Abmarkung“ bezieht sich ausschließlich auf die Grenzpunkte, die die Vermarkungsart „Ohne Marke, indirekte Vermarkung ist vorhanden“ bereits in der ALK gespeichert hatten. Für diese Punkte wurde ein Verzeichnis durch die LGB zur Verfügung gestellt.

2.7 Erfassung der dauerhaften Vertreter

Die Information „dauerhafte Vertreter von Personen im ALB“ konnte aus technischen Gründen nicht migriert werden. Die entsprechenden Angaben aus dem ALB (LE4 - Zusätze zu den Eigentümer-/Erbbauberechtigtenangaben) wurden den Katasterbehörden von der LGB für die Nacherfassung in ALKIS® zur Verfügung gestellt. Diese Angaben sind zu erfassen.

2.8 Geometrische Optimierung der Nutzungsarten, Bodenschätzung oder Klassifizierung

Bei der automatisierten Verschneidung zwischen Flurstücks- und bestimmten Flächen (Nutzungsarten, Bodenschätzung und Klassifizierungen) zur Ermittlung von Flächenangaben entstehen in Produkten (z. B. im Flurstücksnachweis) unter bestimmten Voraussetzungen sogenannte Minimalflächenangaben. Zur Vermeidung dieser Minimalflächenangaben in Produkten soll im Bedarfsfall die Darstellung der Nutzungsarten bzw. Bodenschätzung oder Klassifizierungen geometrisch optimiert werden.

2.9 Aufnahme- und Sicherungspunkte

Liegen Aufnahmepunkt und zugehöriger Sicherungspunkt

- nicht in einer Gemarkung,
- nicht in einem Nummerierungsbezirk oder
- erfolgte die AP-Nummerierung nicht nach AP-Erlass,

wurden diese Sicherungspunkte als Aufnahmepunkte migriert und es konnte die Zuordnung (Relation) zwischen *AX_Aufnahmepunkt* und zugehörigem *AX_Sicherungspunkt* nicht aufgebaut werden.

Dieser Mangel lässt sich durch Auswertung weiterer Unterlagen erkennen.

Im Hinblick auf die weiter schwindende Bedeutung der Aufnahmepunkte in weiten Teilen Brandenburgs ist die Optimierung der Aufnahme- und Sicherungspunkte in Abwägung aus Aufwand und Nutzen nur in bestimmten Einzelfällen sinnvoll. Die Katasterbehörde bestimmt diese Aufnahme- und Sicherungspunkte.

Die LGB hat den Katasterbehörden die Bezeichnungen der Sicherungspunkte, die während der Migration keinem Zentrum zugeordnet werden konnten, zur Verfügung gestellt.